

# Stärkung der Kooperation im Kinderschutz Update KJSG-Umsetzung

Live-Online-Tagung 8. März 2024

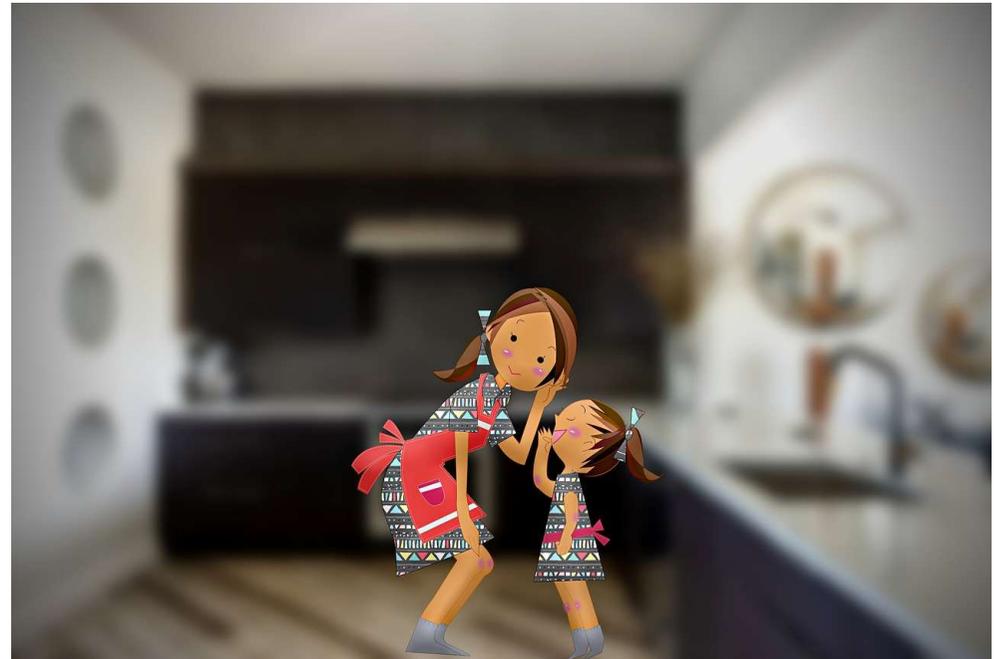
Referentin: *Katharina Lohse, Fachliche Leitung, DIJuF*

# Kooperationspartner im Blick des KJSG

---

1. Berufsgeheimnisträger:innen
2. Kindertagespflegepersonen
3. Familiengericht
4. Polizei und Staatsanwaltschaft

# Berufsgheimnis- träger:innen



# Wer sind Berufsgeheimnisträger:innen?

---

- Ärzt:innen und andere Heilberufe
- Berufspsycholog:innen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater:innen
- Berater:innen für Suchtfragen in einer anerkannten Beratungsstelle
- Berat:innen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen oder –pädagog:innen
- Lehrer:innen an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen
- **eigenständiger Schutzauftrag**, wenn „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit“ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte

# Neuregelungen Berufsgeheimnisträger:innen

---

1. **Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträger:innen** an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
2. **Rückmeldung des Jugendamts** an meldende Berufsgeheimnisträger:innen (§ 4 Abs. 4 KKG)
3. **Informationspflicht für Ärzt:innen** und anderen Gesundheitsberufe bei dringender Gefahr (§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG)
4. **Interkollegialer Austausch** von Ärzt:innen (§ 4 Abs. 6 KKG, § 32 HeilBerG NRW)
5. **Finanzierung** der Kinderschutzarbeit von niedergelassenen Ärzt:innen (§ 73c SGB V)

## Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1)

---

- Beteiligung zwingend, wenn
    - nach fachlicher Einschätzung (der Fachkräfte) erforderlich
    - Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt
  - Beteiligung in geeigneter Weise
    - schriftliche/telefonische Beteiligung
    - gemeinsamer Austausch (mit oder ohne Kind/Jugendliche oder Erziehungsberechtigte)
  - Auswirkung auf die Hilfebeziehung/Vorrang der  
Betroffenenerhebung
-

# Organisatorische Umsetzungsempfehlungen

---

- Anpassung der Ablaufpläne (einschließlich Konkretisierung des Zeitpunkts der Beteiligung)
- Beschreibung des Entscheidungsprozesses
- Klärung, was hinsichtlich der Beteiligung weiterer Personen gilt
- Zusammendenken mit der „neuen“ Rückmeldepflicht des Jugendamts
- Ausbau der fallübergreifenden Kooperation

# Rückmeldung des Jugendamts (§ 4 Abs. 4 KKG)

---

- Rückmeldung ob
  - Anhaltspunkte bestätigt
  - Jugendamt tätig geworden und noch tätig ist
- Sollpflicht
- Vorab-Hinweis an die Betroffenen, sofern Schutz des Kindes nicht gefährdet
- Zeitpunkt und Form der Rückmeldung
- Gilt „nur“ gegenüber informierenden Berufsgeheimnisträger:innen (Erzieher:innen?!)

# Organisatorische Umsetzungsempfehlungen

---

- Entwicklung eines standardisierten Rückmeldebogens
  - Datum
  - Name des Kindes
  - Gefährdung bestätigt?
  - tätig geworden und noch tätig?
- Integration ins Ablaufschema (inklusive Zeitpunkt der Rückmeldung)